

---

## S 6 AL 1465/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 1465/01
Datum	27.08.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 78/02
Datum	24.11.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 27. August 2002 wird als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

Die am 8. Oktober 2002 eingegangene, vom Kläger als solche bezeichnete Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 27. August 2002 ist als Berufung zu werten. Es kann unterstellt werden, dass der Kläger nur dieses in der dem Gerichtsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung für statthaft erklärte Rechtsmittel einlegen wollte. Diese Berufung ist unzulässig. Sie ist entgegen der Rechtsmittelbelehrung nicht statthaft, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht nicht den Betrag von 500 EURO ([§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [§§ SGG](#)-). Der angefochtene Bescheid von 17. August 2001 regelt die Höhe der Arbeitslosenhilfe ab dem 10. August 2001 bis zur Arbeitsaufnahme am 18. November 2001, d.h. für insgesamt rund 14 Wochen. Der Kläger begehrt für diese Zeit die Berechnung der Arbeitslosenhilfe nach einem um 10 DM wöchentlich höheren Bemessungsentgelt. Ferner soll bei der Ermittlung des pauschalierten

---

wÄ¶hentlichen Nettoentgelts im Sinne des Â§ 129 Sozialgesetzbuch â¶¶ Drittes Buch â¶¶ ArbeitsfÄ¶rderung (SGB III) die Kirchensteuer entgegen [Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) nicht als bei Arbeitnehmern gewÄ¶hlich anfallender gesetzlicher Entgeltabzug berÄ¶cksichtigt werden. Schon eine Ä¶berschlä¶gige SchÄ¶tzung zeigt, dass die dem KlÄ¶ger im Falle eines Obsiegens zustehende Nachzahlung fÄ¶r die strittige Zeit den Betrag von 1000 DM bzw. 500 EUR nicht erreichen wÄ¶rde. Das SG hatte die Berufung weder in der Entscheidungsformel des Gerichtsbescheides noch in seinen GrÄ¶nden zugelassen. Die BeifÄ¶gung einer Rechtsmittelbelehrung, der zufolge die Berufung zulÄ¶ssig sei, beinhaltet eine solche Zulassung nicht. Sie zeigt lediglich, dass das SG sich Ä¶ber die Statthaftigkeit der Berufung geirrt haben dÄ¶rfte.

Eine Umdeutung der unzulÄ¶ssigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich der Senat anschließt, nicht in Betracht. Dies hat das BSG auch fÄ¶r den Fall entschieden, dass der RechtsmittelfÄ¶hrer nicht rechtskundig vertreten ist (Urteil vom 20.05.2003, [B 1 KR 25/01 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 158 Nr 1](#)).

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auch nicht nachgeholt werden. Zwar ist die Rechtsmittelbelehrung unrichtig erteilt bzw. â¶¶ was die Nichtzulassungsbeschwerde angeht â¶¶ unterbleiben. In einem solchen Fall ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, ErÄ¶ffnung oder VerkÄ¶ndung zulÄ¶ssig. Diese Frist ist hier lÄ¶ngst abgelaufen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÄ¶herer Gewalt unmÄ¶glich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Diese FÄ¶lle liegen hier nicht vor. Nennt wie hier die Rechtsmittelbelehrung anstelle des statthaften Rechtsmittels fÄ¶rschlich ein anderes, so ist dies nicht eine Belehrung, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wÄ¶re auch unbegrÄ¶ndet, denn GrÄ¶nde, die gemÄ¶ß Â§ 144 Abs. 2 Nrn. 1 â¶¶ 3 SGG die Zulassung der Berufung gebieten, hat der KlÄ¶ger nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Weder hat die Rechtssache grundsÄ¶tzliche Bedeutung (Nr. 1), noch weicht der Gerichtsbescheid des SG von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten GerichtshÄ¶ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung (Nr. 2), noch liegt ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender und vom KlÄ¶ger gerÄ¶gter Verfahrensmangel vor (Nr. 3). Der KlÄ¶ger hat in der Berufungs- bzw. BeschwerdebegrÄ¶ndung lediglich beanstandet, dass dem Gerichtsbescheid keine AuszÄ¶ge bzw. Ablichtungen aus den vom SG angefÄ¶hrten Urteilen des Bundessozialgerichts beigefÄ¶gt waren. Dies ist kein wesentlicher Mangel des zur Entscheidung fÄ¶hrenden Verfahrens.

Die Entscheidung Ä¶ber die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und trÄ¶gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil hierfÄ¶r eine Veranlassung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht bestanden hat.

---

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024